



DIE 23 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

EUROPARECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

7. Auflage

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 23 WICHTIGSTEN FÄLLE EUROPARECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

7. Auflage 2021

ISBN: 978-3-96838-031-5

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

In 23 Fällen und Übersichten haben wir für Sie die klassischen Probleme des Europarechts für Examen, Klausur und Hausarbeit systematisch aufbereitet. Bewusst ist die Fallsammlung einfach, knapp und verständlich gehalten. Das Skript enthält für jeden Fall eine Einordnung, eine Gliederung, eine Musterlösung und eine Stoffzusammenfassung zur Wiederholung. So ermöglicht die Fallsammlung jenen, die sich erstmals mit dem Europarecht befassen, einen schnellen und guten Überblick über das Rechtsgebiet und weist den Weg zu einem sicheren Einstieg in die Falllösung. Gleichzeitig können fortgeschrittene Juristinnen und Juristen mit den 23 wichtigsten Fällen im Europarecht anhand der Gliederungen und Einordnungen schnell die angelegten Probleme erfassen und gezielt die wichtigsten Fallkonstellationen im Europarecht wiederholen. Mit zusätzlichen bereichsübergreifenden Hinweisen vernetzen Sie Ihr Wissen im Europarecht mit anderen Rechtsgebieten. Mit diesem Skript können Sie in kurzer Zeit die wichtigsten Problemfelder des Europarechts anwendungsspezifisch erlernen und wiederholen. Als Profis mit langjähriger Erfahrung wissen wir, was von Ihnen in Prüfungssituationen erwartet wird.

Inhalt:

- Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht (insbesondere VwVfG, VwGO)
- Einordnung und Wirkung von Primär- und Sekundärrecht
- Die Grundfreiheiten
- Staatshaftung für Verstöße gegen Europarecht
- Rechtsschutzsystem in der Union

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 23 WICHTIGSTEN FÄLLE EUROPARECHT

KAPITEL I: VERHÄLTNIS VON NATIONALEM RECHT UND UNIONSRECHT

FALL 1:

Unmittelbare Anwendbarkeit von primärem Unionsrecht

FALL 2:

Kollision von Unionsrecht mit einfachen Gesetzen – Anwendungsvorrang des Unionsrechts

FALL 3:

Kollision von Sekundärrecht mit deutschem Verfassungsrecht

FALL 3A:

Kollision von Primärrecht mit deutschem Verfassungsrecht

FALL 4:

Unmittelbare Wirkung von Richtlinien

FALL 5:

Keine horizontale unmittelbare Wirkung von Richtlinien

FALL 6:

Vermeidung von Kollisionsfällen durch richtlinienkonforme Auslegung

ÜBERSICHT UND WIEDERHOLUNG ZUM VERHÄLTNIS NATIONALES RECHT – UNIONSRECHT

ÜBERSICHT WIRKUNG DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

ÜBERSICHT NORMENPYRAMIDE DES UNIONSRECHTS

KAPITEL II: GRUNDFREIHEITEN

Einführung und Übersicht

FALL 7:

Warenverkehrsfreiheit, Art. 34 AEUV

FALL 8:

Warenverkehrsfreiheit – Fall 1, Art. 34 AEUV, Doc Morris

FALL 9:

Warenverkehrsfreiheit – Fall 2: Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen (Art. 30 AEUV)

FALL 10:

Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 AEUV – Bosman/Angonese

FALL 11:

Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV - Omega

FALL 12:

Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV – Gambelli

FALL 13:

Zusammentreffen von Grundfreiheiten und Unionsgrundrechten - Schmidberger

FALL 14:

Das allgemeine Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV

FALL 14A:

Zusatzfall: Allgemeines Diskriminierungsverbot, Art. 18 AEUV – PKW-Maut

KAPITEL III: EINFLÜSSE DES UNIONSRECHTS AUF NATIONALES VERWALTUNGSVERFAHRENS- UND VERWALTUNGSPROZESSRECHT

FALL 15:

Rücknahme bestandskräftiger, aber unionsrechtswidriger Verwaltungsakte - Alcan

FALL 16:

Einfluss des Unionsrechts auf den Eilrechtsschutz, § 80 V VwGO

FALL 17:

Einfluss des Unionsrechts auf den Eilrechtsschutz, § 123 I VwGO

KAPITEL IV: STAATSHAFTUNG WEGEN VERLETZUNG VON UNIONSRECHT

FALL 18:

Haftung der Mitgliedstaaten für Verstoß gegen Grundfreiheiten - Brasserie du Pêcheur

FALL 19:

Haftung der Mitgliedstaaten für Nichtumsetzung von Richtlinien

FALL 20:

Haftung der Mitgliedstaaten für judikatives Unrecht – Rechtssache Köbler

KAPITEL V: RECHTSSCHUTZSYSTEM

Einführung

FALL 21:

Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV

FALL 22:

Vertragsverletzungsverfahren, Art. 258, 259 AEUV

FALL 23:

Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV

ÜBERSICHT UNTÄTIGKEITSKLAGE, ART. 265 AEUV

ÜBERSICHT SCHADENSERSATZKLAGE, ART. 268 AEUV I.V.M. ART. 340 II AEUV

KAPITEL I: VERHÄLTNIS VON NATIONALEM RECHT UND UNIONSRECHT

FALL 1:

Unmittelbare Anwendbarkeit von primärem Unionsrecht

Sachverhalt (fiktiv):

Ein deutsches Transportunternehmen führt aus Italien ein Pharmazeutikum in die Bundesrepublik ein. Bei der Einfuhr werden von der deutschen zuständigen Behörde gemäß dem nationalen Recht Einfuhrzölle auf die Pharmaprodukte erhoben. Nach erfolgloser Beschwerde gegen den Zollbescheid erhebt das Unternehmen Klage beim zuständigen deutschen Gericht. Das Unternehmen beruft sich darauf, dass die Einfuhrzölle nicht mit Art. 30 AEUV (AEUV ist die Abkürzung für Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [lesen!]) vereinbar seien.

Frage: Darf sich das Unternehmen vor dem nationalen Gericht auf Normen aus dem Unionsrecht berufen?

I. Rechtslage seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon

Seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon (kurz: Lissabonvertrag) am 01.12.2009 haben sich einige wichtige Änderungen im EU-Recht ergeben. Zunächst wurde die Europäische Gemeinschaft aufgelöst. Die Europäische Union ist die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft, vgl. Art. 1 III S. 3 EUV. Man spricht demnach auch nicht mehr von Gemeinschaftsrecht, sondern von Unionsrecht. Grundlage des Unionsrechts sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), vgl. Art. 1 III S. 1 EUV. Diese beiden Verträge sowie das von der Europäischen Union erlassene Sekundärrecht sind neben der Europäischen Grundrechtecharta der Prüfungsgegenstand des Europarechts.

II. Rechtsquellen des Unionsrechts

Die Rechtsquellen des Unionsrechts werden hauptsächlich nach **primärem** und **sekundärem** Unionsrecht unterschieden. Darüber hinaus gibt es auch noch die völkerrechtlichen Verträge der Union und das Völkergewohnheitsrecht. Die Normen des Unionsrechts sind sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Normen des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten in einem Rangverhältnis geordnet.

1. Primärrecht

Zum Primärrecht gehören die Verträge, das heißt der EUV und der AEUV, sowie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EA) samt ihrer Anhänge und Protokolle. Während der EUV die Funktion und die Strukturen der EU erklärt, enthält der AEUV konkrete Angaben zu den Befugnissen und den Handlungsweisen der Unionsorgane.

Außerdem gehören zum Primärrecht die allgemeinen Rechtsgrundsätze, das Gewohnheitsrecht und die Unionsgrundrechte aus der Europäischen Grundrechtecharta (EGRCh).

Anmerkung: Merke: Primärrecht = EUV, AEUV, EGRCh und allgemeine Rechtsgrundsätze!

2. Sekundärrecht

Das Sekundärrecht lässt sich dem Katalog des Art. 288 AEUV entnehmen.

Das Sekundärrecht wird von den Gesetzgebungsorganen der Union erlassen. Da die Union aber nicht selbst die Kompetenz-Kompetenz besitzt, können die Gesetzgebungsorgane der Union nur handeln, wenn die Mitgliedstaaten in den Verträgen einzelne Bereiche ihrer Gesetzgebungskompetenzen auf die Union übertragen haben - so genanntes **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung**, vgl. Art. 5 I, II EUV.

Das Sekundärrecht besteht aus **Verordnungen**, die unmittelbar für den einzelnen Unionsbürger gelten (Art. 288 II AEUV), aus **Richtlinien**, die sich an die Mitgliedstaaten richten und der Umsetzung bedürfen (Art. 288 III AEUV) und aus **Beschlüssen** (Art. 288 IV AEUV). Die in Art. 288 V AEUV aufgeführten Empfehlungen und Stellungnahmen sind **nicht** rechtsverbindlich.¹

¹ Darüber hinaus gibt es noch das (im Pflichtfach kaum relevante) Tertiärrecht. Von diesem wird gesprochen, wenn beispielsweise die Kommis-

Anmerkung: Merke: Sekundärrecht = Art. 288 AEUV: Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind rechtsverbindlich.

III. Rangordnung innerhalb des Unionsrechts – „Normenhierarchie“

Um Kollisionen der Normen untereinander auflösen zu können, ist auch das Unionsrecht durch das Prinzip der Normabstufung geordnet. Diese Einordnung ist unter dem Stichwort der unionsrechtlichen Normenhierarchie bekannt.

1. An der **Spitze der unionsrechtlichen Normenhierarchie** stehen die **Normen des Primärrechts (EUV, AEUV, EGRCh, allgemeine Rechtsgrundsätze)**.

Sie gehen allen anderen Normen vor, sind aber untereinander als gleichrangig einzustufen.

2. Die von der Union abgeschlossenen **völkerrechtlichen Verträge** sind nach ständiger EuGH-Rechtsprechung integrierender Bestandteil des Unionsrechts. Sie stehen in der Hierarchie zwischen Primär- und Sekundärrecht.

3. Den **untersten Rangplatz** nimmt das **Sekundärrecht** ein. Es ist an den beiden oberen Normenstufen zu messen.

hemmer-Methode: Merke: Sekundärrecht muss mit den Unionsgrundrechten und dem Primärrecht übereinstimmen.

IV. Gliederung

Fallfrage: Darf sich das Unternehmen vor dem nationalen Gericht auf Normen aus dem Unionsrecht berufen?

Unmittelbare Anwendbarkeit von Primärrecht

Eine Bestimmung des AEUV (= Primärrecht) ist dann unmittelbar anwendbar, wenn sie

1. **rechtlich vollkommen ist**,
d.h. klar und hinreichend genau formuliert ist,
2. **inhaltlich unbedingt ist**,
d.h. kein Vorbehalt oder zeitlicher Aufschub, nicht von weiteren Rechtsakten abhängig,
3. **den Mitgliedstaaten Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegt.**

V. Lösung

Unmittelbare Anwendbarkeit²

Zu klären ist, ob sich das deutsche Unternehmen im Verfahren vor einem nationalen Gericht auf Art. 30 AEUV als Norm des Unionsrechts berufen darf. Dies ist nur möglich, wenn Art. 30 AEUV als Norm des AEU-Vertrages in einem Mitgliedstaat unmittelbar, d.h. ohne weiteren Umsetzungsakt, Anwendung findet.

1. Primärrecht grundsätzlich innerstaatlich anwendbar

Der AEUV und der EUV sind völkerrechtliche Verträge, die zwischen den Mitgliedstaaten der EU geschlossen wurden. Diese Verträge gelten grundsätzlich nur für Staaten und nicht für Individuen. Daher ist fraglich, ob sich das Transportunternehmen auf Normen aus dem AEUV berufen kann.

Die EU ist aber eine supranationale zwischenstaatliche Einrichtung.³

Das bedeutet, dass die Gründungsverträge (Primärrecht) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte (Sekundärrecht) im Unterschied zu den Rechtsnormen herkömmlicher internationaler Organisationen eine **eigene Rechtsordnung** darstellen,⁴ die der na-

sion von den Gesetzgebungsorganen (Parlament und Rat) zum Erlass von Rechtsakten ermächtigt wird.

2 Unmittelbare Wirkung, Geltung und Anwendbarkeit werden überwiegend synonym verwendet.

3 BVerfG, NJW 1993, 3047 (3051) = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

4 EuGH, Rs. 6/64 („Costa/Enel“); Slg. 1964, 1251 (1269 f.); BVerfGE 22, 293 (296); 31, 145 (173) = jurisbyhemmer.

tionalen Rechtsordnung sogar vorrangig sind. Diese Besonderheit unterscheidet das Europarecht vom herkömmlichen Völkerrecht. Der Grund für die Supranationalität der EU liegt darin, dass die Mitgliedstaaten **Teile ihrer Hoheitsgewalt auf die Union übertragen haben**, sodass die Union nunmehr in diesen Bereichen Gesetzgebungskompetenz besitzt und **eine von den Mitgliedstaaten verschiedene, eigene, supranationale, öffentliche Gewalt** innehat.⁵

Die Rechtsgrundlage für die Übertragung solcher Hoheitsrechte ist für die Bundesrepublik Art. 23 I S. 2 GG.

Der EuGH und das BVerfG begründen die innerstaatliche Anwendbarkeit des Unionsrechts auf unterschiedliche Art und Weise:

a) Der **EuGH** entnimmt die unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit des Unionsrechts der Unionsrechtsordnung an sich, die er als eine „neue Rechtsordnung des Völkerrechts“ bezeichnet, deren Rechtssubjekte neben den Mitgliedstaaten **auch** die einzelnen Unionsbürger sind (sog. europarechtlicher Ansatz).⁶

Als Begründung zieht der EuGH hauptsächlich die **Übertragung einzelner Hoheitsrechte** von den Mitgliedstaaten auf die Union heran.

b) Das **BVerfG** verbindet den innerstaatlichen Geltungsgrund und die Möglichkeit einer unmittelbaren, innerstaatlichen Anwendbarkeit des Unionsrechts mit dem **innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl** der Zustimmungsgesetze zu den Unionsverträgen.

Diesen Rechtsanwendungsbefehl entnimmt es Art. 23 I S. 2 GG (Vollzugstheorie).⁷

c) Nach beiden Ansichten muss das Unionsrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar sein.⁸

2. Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Primärrecht

Bislang wurde festgestellt, dass die Normen des Unionsrechts **grundsätzlich** innerstaatliche Anwendung finden müssen. Nicht alle Normen des Unionsrechts, insbesondere des AEUV-Vertrages, jedoch sind so beschaffen, dass sie **unmittelbar (direkt) angewendet** werden können. Oftmals sind die Vorschriften des AEUV nur Verfahrensregeln (bspw. im Gesetzgebungsverfahren) oder Kompetenzzuweisungen, auf die sich der Bürger nicht berufen kann.

Der EuGH stellte daher zusätzliche Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, damit sich der **einzelne Bürger** auf Normen aus dem AEUV berufen kann. Diese Kriterien fordern wie folgt:

a) Die Bestimmung muss rechtlich vollkommen sein

Zunächst einmal muss die Bestimmung klar und **hinreichend genau** formuliert sein, sodass sie ohne jede weitere Konkretisierung anwendbar ist. Art. 30 AEUV ist eine Kernbestimmung der einheitlichen Zollunion.

Der Wortlaut der Vorschrift verbietet klar Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen Mitgliedstaaten und bedarf keiner weiteren Erklärung oder Konkretisierung. Art. 30 AEUV ist hinreichend genau.

b) Die Bestimmung muss inhaltlich unbeding sein

Die Bestimmung darf mit keinem Vorbehalt oder zeitlichen Aufschub versehen sein. Insbesondere darf ihre Anwendbarkeit nicht von weiteren Rechtsakten der Union oder der Mitgliedstaaten abhängig sein.

Art. 30 AEUV ist keiner Bedingung unterworfen und ohne weiteren Ausführungsakt anwendbar und erfüllt daher auch diese Anforderung.

c) Den Mitgliedstaaten müssen durch die Vorschrift Handlungs- oder Unterlassungspflichten auferlegt sein

Nur in diesen Fällen bekommt der Bürger die Auswirkungen des gemeinsamen Marktes **unmittelbar** zu spüren. Art. 30 AEUV verbietet den Mitgliedstaaten das Erheben von Ein- und Ausfuhrzöllen und begründet damit eine konkrete Unterlassungspflicht. Somit wäre auch die letzte vom EuGH geforderte Voraussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 30 AEUV erfüllt.

d) Ergebnis

Art. 30 AEUV ist rechtlich vollkommen, inhaltlich unbeding und legt den Mitgliedstaaten bestimmte Unterlassungspflichten auf. Mithin sind die vom EuGH aufgestellten Kriterien für eine unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt.

Das deutsche Transportunternehmen kann sich daher vor dem zuständigen deutschen Gericht auf die Vorschrift aus dem Unionsrecht berufen.

5 BVerfGE 22, 293 (296) = jurisbyhemmer.

6 EuGH, Rs. 26/62 („Van Gend & Loos“); Slg. 1963, 1 ff.

7 BVerfGE 31, 145 (173 ff.) = jurisbyhemmer; 73, 339 (374 f.) = jurisbyhemmer.

8 Dabei vertritt der EuGH die pragmatischere, der BGH die dogmatischere Ansicht.

VI. Zusammenfassung

- Das gesamte Unionsrecht stellt aufgrund seiner Supranationalität eine eigene Rechtsordnung dar, deren Bestimmungen in den Mitgliedstaaten grundsätzlich Anwendung finden.
- Damit sich der einzelne Bürger auf Primärrecht berufen kann, müssen als Voraussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit die Normen des Primärrechts **rechtlich vollkommen** und **inhaltlich bestimmt** sein, sowie **den Mitgliedstaaten konkrete Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten auferlegen**.
- Mittlerweile ist für die wichtigsten Normen des AEUV die unmittelbare Anwendbarkeit anerkannt, insbesondere sind die **Grundfreiheiten unmittelbar anwendbar**. Auch die Grundrechte der EGRCh sind unmittelbar anwendbar, wenn die Unionsorgane oder die Mitgliedstaaten Unionsrecht vollziehen, vgl. Art. 51 I S. 1 EGRCh i.V.m. Art. 6 EUV.

Sound: Bei Erfüllung der Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit kann sich der einzelne Unionsbürger (auch vor nationalen Gerichten) auf die Normen des AEUV (Primärrecht) berufen. Dies gilt insbesondere für alle Grundfreiheiten.

VII. Zur Vertiefung

- Rechtsquellen des Unionsrechts: Hemmer/Wüst, Europarecht, Rn. 50 ff.

FALL 2:

Kollision von Unionsrecht mit einfachen Gesetzen – Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Sachverhalt:

Der zuständige Richter des Finanzgerichts, bei dem das deutsche Transportunternehmen die Klage gegen den Zollbescheid erhoben hat, fragt sich nun, welches Recht er bei einer solchen Kollision der Inhalte der Normen anzuwenden habe – das EU-Recht oder das nationale Recht? Für den Fall, dass er das EU-Recht anzuwenden hat, ist ihm nicht klar, was er bezüglich der nationalen Regelung unternehmen soll. Soll er diese verwerfen? Eigentlich hat in Deutschland ja nur das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 I GG das Verwerfungsmonopol für nationales Recht.

Aufgabe: Bereiten Sie gutachterlich die Antwort auf die aufgeworfenen Fragen vor.

I. Einordnung

Das gesamte Unionsrecht geht grundsätzlich dem nationalen Recht vor, sogenannter **Anwendungsvorrang des Unionsrechts**. Besonderheiten sind dabei jedoch im Verhältnis Unionsrecht zu deutschem Verfassungsrecht zu beachten, vgl. hierzu Fall 3.

II. Übersicht über Anwendungs- und Geltungsvorrang

Sofern einem Gesetz **Anwendungsvorrang** zukommt, ist es vorrangig vor dem in Kollision stehenden Gesetz anzuwenden. Das nicht anwendbare (deutsche) Gesetz bleibt aber dennoch wirksam und findet für die Fälle, in denen keine Kollision besteht, weiterhin Anwendung.

Ein **Geltungsvorrang** hingegen **bewirkt die Nichtigkeit** des nachrangigen Rechts.

Das Unionsrecht besitzt jedoch gegenüber nationalem Recht Anwendungs- und nicht Geltungsvorrang. Der Anwendungsvorrang gilt dabei unabhängig davon, ob das Unionsrecht zeitlich vor oder nach dem deutschen Recht erlassen wurde.⁹

III. Gliederung

Frage 1:

Verhältnis Unionsrecht zu nationalem Recht - Rangfrage

1. **EuGH** sieht uneingeschränkten Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht jeden Ranges. Grund: **effet utile, Art. 4 III EUV, Supranationalität der Gemeinschaft**.
2. **BVerfG** erkennt den Vorrang des Unionsrechts vor nationalen Gesetzen einfachen Ranges aufgrund der Übertragung der Hoheitsbefugnisse nach Art. 23 I S. 2 GG an (= sog. **innerstaatlicher Rechtsanwendungsbefehl der Zustimmungsgesetze zum AEUV**).

Frage 2:

Rechtsfolgen des Anwendungsvorranges

- > Nationales Recht bleibt bestehen
- > Eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 I GG wäre daher sowohl unzulässig als auch überflüssig
- > Jeder Rechtsanwender muss den Anwendungsvorrang beachten

IV. Lösung

Frage 1

⁹ So hat der EuGH bereits im Fall Costa/ENEL entschieden, dass ein Mitgliedstaat nicht durch das Erlassen eines späteren, gegenläufigen Gesetzes die Bestimmungen des Unionsrechts umgehen kann.

Rangfrage/Anwendungsvorrang

Bedingt durch die innerstaatliche Wirkung des EU-Rechts gelten zwei Rechtsordnungen nebeneinander: das nationale Recht und das Unionsrecht. Deswegen stellt sich die Frage des Anwendungsvorranges.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt ist zu untersuchen, ob Art. 30 AEUV oder die inländischen Finanzvorschriften Anwendung finden.

1. Rechtsprechung des EuGH

In seiner Entscheidung *Costa/ENEL*¹⁰ spricht der EuGH der Unionsrechtsordnung aufgrund der Übertragung von Hoheitsbefugnissen seitens der Mitgliedstaaten supranationalen Charakter zu und vertritt den **absoluten Anwendungsvorrang von Unionsrecht jeden Ranges gegenüber innerstaatlichem Recht**. Der EuGH führt an, dass die Mitgliedstaaten auf unbestimmte Zeit den Organen der Union Teile ihrer Gesetzgebungsbefugnisse übertragen haben. Die Mitgliedstaaten dürfen auf diesen Sachgebieten keine Vorschriften mehr erlassen, so dass das Unionsrecht dem nationalen Recht vorgeht.

Insbesondere ist auch das Ziel des Binnenmarktes (Art. 26 AEUV) nur dann zu erreichen, wenn die nationalen Rechtsordnungen nicht wieder vom Unionsrecht abweichen. Der EuGH stützt sich in seiner Argumentation auf **Art. 4 III EUV (sog. Effizienzgebot oder auch effet utile)**. Er meint damit, dass das Unionsrecht nur dann effektiv Wirkung entfaltet, wenn es in allen 27 Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss es gegenüber anders lautenden innerstaatlichen Regelungen Anwendungsvorrang haben.

Die Wirksamkeit und effektive Umsetzung des Unionsrechts wären in Frage gestellt, wenn es den einzelnen Mitgliedstaaten möglich wäre, dem AEUV gegenüber vorrangige Rechtsquellen zu schaffen.¹¹

Daher gilt der Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht.

An diesem Anwendungsvorrang nimmt aus Sicht des EuGH das ganze Unionsrecht (für Sie insbesondere wichtig: Primär- und Sekundärrecht) teil.

2. Anerkennung des Anwendungsvorranges durch das Bundesverfassungsgericht

Als Konsequenz des innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes zum Primärrecht und als Konsequenz der Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 I S. 2 GG hat auch das Bundesverfassungsgericht den Anwendungsvorrang des gesamten Unionsrechts **vor einfachen Gesetzen** ausdrücklich anerkannt.¹²

Exkurs: Diesem Vorrang, der auf die verfassungsrechtliche Ermächtigung aus Art. 23 I S. 2 GG zurückzuführen ist, sind aber auch Schranken, nämlich aus Art. 23 I S. 3 GG, auferlegt (sog. Schranken der Integration).¹³ Dies führt zur Solange-Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Fall 3.

3. Ergebnis

Art. 30 AEUV ist im vorliegenden Fall vorrangig vor den Normen des nationalen Rechts anzuwenden.

Frage 2

1. Rechtsfolgen des Anwendungsvorranges

Der Richter sieht die Notwendigkeit und die Begründung des Anwendungsvorranges von Unionsrecht ein. Er fragt sich jedoch, was das nun für ihn bedeutet. Muss oder soll er das nationale Recht wegen des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nun verwerfen? Eigentlich habe doch das Bundesverfassungsgericht das Verwerfungsmonopol. Soll er diesem nun das nationale Gesetz in einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 I GG vorlegen?

Aus mehreren Gründen ist von diesem Vorgehen dringend abzuraten:

a) Art. 100 I S. 1 GG sieht nur eine Überprüfungs- und Verwerfungskompetenz im Falle der Verfassungs- und damit der Grundgesetzwidrigkeit von Rechtsnormen vor. Die Grundgesetzwidrigkeit aber steht hier nicht in Frage. Vielmehr geht es um einen Verstoß nationalen Rechts – des Einfuhrzolls – gegen Unionsrecht.

Das BVerfG hat hierfür also gar keine Prüfungscompetenz, vgl. den Wortlaut des Art. 100 I S. 1 GG.

10 EuGH, Rs. 6/64 („Costa/Enel“); Slg. 1964, 1251.

11 EuGH, Rs. 6/64 („Costa/Enel“); Slg. 1964, 1251.

12 BVerfGE 31, 145 = jurisbyhemmer; BVerfGE 37, 271 (277 ff.) = jurisbyhemmer.

13 Vgl. Fall 3, Solange-I und -II-Rechtsprechung.

b) Zudem besagt der Anwendungsvorrang – anders als der Geltungsvorrang – gerade nicht, dass eine Norm verworfen wird. Sie soll vielmehr nur im Kollisionsfall nicht zur Anwendung gelangen. Folglich ist bei einem Anwendungsvorrang auch nicht die Alleinverwerfungskompetenz des BVerfG tangiert.

c) Vielmehr muss jeder Rechtsanwender – somit Gerichte und Verwaltung – selbstständig nationales Recht unangewendet lassen, sofern es dem Unionsrecht widerspricht.¹⁴ Dies gebietet u.a. der Effektivitätsgrundsatz, **effet utile**, des Art. 4 III EUV.

2. Ergebnis

Der Richter selbst muss die Vorschrift des nationalen Rechts unangewendet lassen. Eine Vorlage an das BVerfG wäre zum einen unzulässig, da eine Norm des Unionsrechts kein zulässiger Prüfungsmaßstab ist (nur nationales Verfassungsrecht ist Prüfungsmaßstab, vgl. Art. 100 I S. 1 GG).

Zudem bedarf es einer Vorlage nicht, da bei einem Anwendungsvorrang gar keine Norm verworfen wird. Eine Vorlage nach den EuGH ist nach Art. 267 II AEUV zulässig, aber grundsätzlich nicht verpflichtend, vgl. Art. 267 III AEUV.¹⁵

V. Zusammenfassung

- Das gesamte Unionsrecht genießt Anwendungsvorrang vor nationalem Recht einfachen Ranges. Begründung:
 - Notwendigkeit der einheitlichen Anwendung und Auslegung von Unionsrecht, Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Unionsorgane und
 - damit einhergehende Supranationalität der Gemeinschaft.
- Unionsrecht ist niemals Prüfungsmaßstab einer Normenkontrolle nach Art. 100 I S. 1 GG. Prüfungsmaßstab kann nach Art. 100 I GG nur nationales Verfassungsrecht sein.
- Da bei Anwendungsvorrang keine Norm nationalen Rechts verworfen wird, kann und muss jeder Rechtsanwender den Anwendungsvorrang automatisch selbst befolgen.

VI. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Europarecht, Rn. 272 ff.

14 EuGH, Rs. C-287/98; NVwZ 2001, 421 = jurisbyhemmer.

15 Vgl. Fall 21.

FALL 3:

Kollision von Sekundärrecht mit deutschem Verfassungsrecht

Sachverhalt:

Die Zigarettenfabrikantin S. Teuwe-Sand GmbH möchte sich gegen eine EU-Verordnung wehren. Die Verordnung sieht vor, dass auf den in der EU verkauften Zigarettenpackungen fett gedruckte Hinweise auf die gesundheitsschädlichen, mitunter tödlichen Folgen des Nikotingenusses stehen müssen. Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Umsatz der GmbH um ganze 20 % zurückgegangen. In einem Gerichtsverfahren wurde bereits eine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt:

Dieser sieht keine Mängel der Verordnung, befindet sie für rechtmäßig und insbesondere mit den europäischen Grundrechten im Einklang. Die GmbH sieht sich in ihren Grundrechten aus Art. 12 und 14 GG verletzt und bittet nun den Anwalt C. Amel darum, Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Frage: Ist die Verfassungsbeschwerde zulässig?

I. Einordnung

Die Übertragung nationaler Gesetzgebungsbefugnisse auf die Union hat zur Folge, dass grundrechtsrelevante Eingriffe auch von Unionsorganen - bspw. durch Sekundärrecht - ausgehen können. Auch für diesen Fall muss ausreichender Grundrechtsschutz gewährleistet sein. Für den Erlass und Vollzug von Unionsrecht sind als Prüfungsmaßstab die Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta maßgeblich, vgl. Art. 6 I EUV und Art. 51 EGRCh.

Insbesondere ist zu erörtern, ob nach der Übertragung der Hoheitsrechte weiterhin das BVerfG oder vielmehr der EuGH für die Überprüfung der Wahrung der Grundrechte zuständig ist.

II. Übersicht über die Vorrangrechtsprechung des BVerfG

1. Der Solange I-Beschluss (1974)

Bis zum Inkrafttreten der EGRCh mit dem Lissabonvertrag am 01.12.2009 gab es auf Unionsebene keinen geschriebenen, verbindlichen Grundrechtskatalog.

Solange also kein ausreichender Grundrechtsschutz auf Unionsebene gewährleistet war, behielt sich das BVerfG vor, auch die Rechtsakte der Union am GG zu überprüfen. Dies führte zu einer Doppelzuständigkeit und einem gewissen Spannungsverhältnis von BVerfG und EuGH, da nach Art. 19 EUV grundsätzlich allein der EuGH für die Überprüfung des Unionsrechts zuständig war und ist.

In seinem Solange I-Beschluss¹⁶ ging das BVerfG von einem Vorrang des Unionsrechts aus, der seine Grenzen in den Grundrechten des Grundgesetzes fand.

2. Der Solange II-Beschluss (1986)

Mit der Zeit entwickelte sich aber ein umfangreicher Grundrechtsschutz auch auf Unionsebene. Der Grundrechtsschutz wurde zunächst über Art. 6 EUV a.F. und die Rechtsprechung des EuGH gewährleistet. Seit dem Inkrafttreten des Lissabonvertrags gilt nunmehr die EGRCh.

Aus diesem Grund geht auch das BVerfG seit seinem Solange II-Beschluss von einem Grundrechtsschutz auf Unionsebene aus, der dem Grundrechtsschutz auf nationaler Ebene ebenbürtig ist.

In seiner Solange II-Entscheidung setzte sich das BVerfG also in eine Art **Kooperationsverhältnis** zum EuGH. Denn es verzichtet seitdem auf eine Überprüfung des Unionssekundärrechts an den Grundrechten des GG, solange der EuGH einen ebenbürtigen Grundrechtsschutz gewährleistet.

Das BVerfG stellte fest, dass es seine Kompetenz, das Unionsrecht am Maßstab des Grundgesetzes zu überprüfen, **nicht mehr ausüben werde, solange ein solch umfassender Grundrechtsschutz auf Unionsebene gewährleistet ist.**¹⁷ Damit sind Verfassungsrechtsbehelfe, die auf die Unvereinbarkeit von Sekundärrecht mit dem Grundgesetz abzielen **unzulässig!**¹⁸

Anmerkung: Die Solange-Rechtsprechung gilt immer nur für das Verhältnis von Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien,

16 BVerfGE 37, 271 = [jurisbyhemmer](#).

17 BVerfGE 73, 339 = [jurisbyhemmer](#).

18 Diese Vorgehensweise bestätigte der EuGH im Maastricht-Urteil, BVerfG, NJW 1993, 3047 ff. = [jurisbyhemmer](#); vgl. hierzu auch BVerfG, NJW 2010, 3422 ; DVBl. 2010, 1229 = Life&LAW 10/2010, 694 = [jurisbyhemmer](#).

Beschlüsse, vgl. Art. 288 AEUV) und nationalem Verfassungsrecht.

Entsprechend gelten die Grundsätze dieser Rechtsprechung, wenn ein Gesetz angegriffen wird, das die Umsetzung einer Richtlinie darstellt, ohne dass der Gesetzgeber über den Inhalt der Richtlinie hinausgegangen ist.¹⁹

Achtung: Sobald der Gesetzgeber bei der Umsetzung von Richtlinien (dazu näher Fall 4) über deren Inhalt hinausgeht, ist wiederum eine Überprüfung der überobligatorischen Umsetzung anhand der Grundrechte des Grundgesetzes möglich!

III. Gliederung

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

1. Antragsberechtigung

-> Jedermann, Art. 19 III GG

2. Beschwerdegegenstand

-> „Akte öffentlicher Gewalt“:

EU-VO kein Akt deutscher Staatsgewalt, entfaltet aber Wirkung im deutschen Rechtsraum, was nach BVerfG ausreicht.

3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung: Prüfungsmaßstab

Problem: Rangverhältnis

-> darf Sekundärrecht überhaupt am Grundgesetz überprüft werden?

EuGH: (-), da absoluter Anwendungsvorrang des Sekundärrechts

BVerfG: Solange-Rspr. und Kooperationsverhältnis zum EuGH

Beachte:

-> Der durch Übertragung von Hoheitsbefugnissen und den Anwendungsbefehl des Art. 23 I S. 2 GG begründete Anwendungsvorrang des Unionsrechts hat seine Schranken innerhalb der Grenze des Art. 79 III GG i.V.m. Art. 1 und 20 GG.

Folge:

- 1) **Solange** der EuGH einen dem Grundgesetz äquivalenten Grundrechtsschutz garantiert, überprüft das BVerfG Sekundärrecht nicht am Grundgesetz.
- 2) Die Überprüfungskompetenz wird dann erst wieder wahrgenommen, wenn der EuGH offensichtlich, schwerwiegend und nicht nur im Einzelfall den Grundrechtsschutz versagt, also von seiner bisherigen Grundrechte-Rechtsprechung abweicht = **Rüge qualifizierter Verfassungswidrigkeit!**

Hier:

-> Bloße Behauptung von Grundrechtsverstoß nicht ausreichend.

4. Ergebnis

-> Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

IV. Lösung

Fraglich ist, ob die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zulässig ist.

1. Antragsberechtigung

Die S-GmbH müsste antragsberechtigt sein. Dies ist jeder, der Träger des gerügten Grundrechtes sein kann, vgl. Wortlaut „jeder-mann“ des Art. 93 I Nr. 4a GG.

Inländische juristische Personen des Privatrechts sind nach Art. 19 III GG grundrechts- und damit auch beschwerdefähig.

Die Anforderung der dort genannten wesensmäßigen Anwendbarkeit eines Grundrechts auf juristische Personen bedeutet, dass das Grundrechtsgehalt nicht an die natürlichen Qualitäten eines Menschen anknüpfen darf.²⁰ In einem solchen Fall ist das Grundrecht

19 BVerfG, NJW 2012, 45 = Life&LAW 12/2011 = jurisbyhemmer; BVerfG, NVwZ 2004, 1346 = jurisbyhemmer; BVerfG, BayVBl. 2001, 340 = jurisbyhemmer; lesenswerte Ausführungen bei Tillmanns, BayVBl. 2002, S. 723.

20 Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 150.

nicht auf eine juristische Person anwendbar.

Die S-GmbH sieht sich in ihren Rechten aus Art. 12 und 14 GG verletzt. Auch eine GmbH als juristische Person, vgl. § 13 I GmbHG, ist eigentumsfähig und unterfällt damit dem Schutz des Art. 14 GG.²¹ Gleiches gilt für Art. 12 GG. Die GmbH ist demnach antragsberechtigt.

2. Beschwerdegegenstand

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG ist Beschwerdegegenstand jeder **Akt öffentlicher Gewalt**. Nach der früheren Rechtsprechung des BVerfG zählten hierzu nur Akte der deutschen Staatsgewalt.

Hinsichtlich des Unionsrechts ging das BVerfG dementsprechend früher davon aus, dass erst durch den Vollzug von Unionsrecht durch nationale Behörden ein Akt öffentlicher Gewalt geschaffen war.²² Von dieser Rechtsprechung ist das BVerfG im Maastricht-Urteil abgewichen. **Allein ausschlaggebend soll nun sein, dass Hoheitsakte Wirkung im deutschen Rechtsraum entfalten.**

Damit sind auch Unionsrechtsakte, sofern sie unmittelbar innerstaatlich gelten, Akte der öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG.

Eine EU-Verordnung gilt gemäß Art. 288 II AEUV unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist damit ein Akt öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG.

3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzung: Prüfungsmaßstab

Prüfungsmaßstab einer Verfassungsbeschwerde sind die Grundrechte des Grundgesetzes, vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG.

Möglicherweise darf jedoch die Rechtmäßigkeit eines Unionsrechtsaktes, der dem nationalen Recht vorgeht (vgl. hierzu Fall 1 und 2), gar nicht vom BVerfG an der deutschen Verfassung überprüft werden. Fraglich erscheint, ob dieser Vorrang wirklich schrankenlos ist.

Anmerkung: Das BVerfG prüft diese Einschränkungen im Rahmen einer Richtervorlage nach Art. 100 GG unter der Voraussetzung der Entscheidungserheblichkeit. Entscheidungserheblich muss nicht nur die vorgelegte Norm, sondern auch die Antwort Karlsruhes sein, was nur dann der Fall ist, wenn Karlsruhe zur Überprüfung der vorgelegten Norm befugt ist.²³

a) Ansicht des EuGH

Nach Ansicht des EuGH geht Unionsrecht jeden Ranges dem nationalen Recht jeden Ranges vor. Damit ist jeder Kollisionsfall gelöst, Unionsrecht darf nicht am Grundgesetz überprüft werden.

b) Ansicht des BVerfG

Das BVerfG als Wächter über die Grundrechte sieht dies jedoch etwas differenzierter:

aa) Solange-Rechtsprechung

Zwar geht nach der Übertragung von Hoheitsbefugnissen nach Art. 23 I S. 2 GG das Unionsrecht dem Grundgesetz vor. Dieser Anwendungsvorrang ist der Übertragung der Hoheitsbefugnisse immanent, der Bundestag erteilt in der Übertragung auch den Befehl, das Unionsrecht vorrangig anzuwenden.

Jedoch kennt Art. 23 I S. 3 GG i.V.m. Art. 79 III GG auch Schranken dieser Übertragung:

Gewährleistet sein müssen nach Art. 79 III GG die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze. Dazu zählt unter anderem auch die Menschenwürde und damit einhergehend eine generelle Grundrechtsverbürgung.

Solange also der EuGH einen dem Grundgesetz äquivalenten Grundrechtsschutz gewährleistet, sind die Schranken der Art. 23 I S. 3, 79 III, 1 und 20 GG nicht überschritten und das BVerfG übt seine Prüfungscompetenz nicht aus.

Erst wenn vom Antragsteller ausführlich dargelegt wird, dass der Mindeststandard des Grundrechtsschutzes vom EuGH nicht mehr gewährleistet wird, sind die in Art. 23 I S. 3, 79 III, 1 und 20 GG festgelegten Schranken der Übertragung der Hoheitsbefugnisse überschritten und der Prüfungsmaßstab des Grundgesetzes für das BVerfG wiedereröffnet.

21 Ebenda, Rn. 151.

22 BVerfGE 58, 1 (27) („Euro-Control“) = jurisbyhemmer.

23 BVerfG, NJW 2012, 45 = Life&LAW 12/2011. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.](#)